

kein richtiges sozialistisches Verhalten und Denken. Vielmehr gilt: „Die Einheit von bewußtseinsbestimmender Seite der materiellen gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und von bewußt geleiteter — ideologisch zentrierter — Bildungs- und Erziehungsarbeit der marxistisch-leninistischen Partei und des sozialistischen Staates — das ist das grundlegende und wichtigste Gesetz der Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins.“/40/

Hierbei kommt dem sozialistischen Recht die ständig an Bedeutung gewinnende Aufgabe zu, den Individuen, Gruppen und Kollektiven zu helfen, sich in der Vielfalt der (im Einzelfall auch einander widersprechenden) objektiven und subjektiven Einflüsse sozialistischer und nichtsozialistischer Qualität zurechtzufinden und sich zu gesellschaftsgemäßen Verhalten zu entscheiden. Das sozialistische Recht leistet diesen Beitrag, indem es das dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechende allgemein Notwendige und Mögliche in sich aufnimmt und dies in Gestalt von juristisch normierten Rechten und Pflichten dem einzelnen, den Einrichtungen, Gruppen oder Kollektiven als mögliche, zumutbare und von ihnen rechtlich zu erwartende gesellschaftsgemäße Verhaltensalternativen vorgibt. Diese müssen den Rechtssubjekten bzw. den für sie handelnden Persönlichkeiten — möglichst mit der die Notwendigkeit erfassenden gesellschaftlichen (gesetzgeberischen) Motivation der Rechtsregeln — vermittelt und nahegebracht werden (Rechtspropaganda, Rechtsbildung, Rechtsbelehrung). In der Einheit von Praktizierung rechtmäßigen Verhaltens und Begreifen des Sinnes der rechtlichen Regelung festigt sich das sozialistische Rechtsbewußtsein, das sich vor allem als Verantwortungsbewußtsein, als Bewußtsein eigener Verantwortung für eigenes Verhalten im Interesse des Ganzen im Geschichtsprozeß beweist und eine entscheidende Seite der sozialistischen Persönlichkeit darstellt.

### **Kampf gegen Rechtsverletzungen als gesamtgesellschaftliches Anliegen**

Die Schaffung der grundlegenden Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus, die mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vollzogen wird, schließt organisch als not-

/40/ W. Müller, „Lenin und die marxistische Philosophie in unserer Zeit“, Pädagogik 1970, Heft 7, S. 600.

Dr. HEINZ DUFT, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

## **Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit**

Die Forderung des IX. Parteitag der SED, die gesellschaftliche Wirksamkeit unseres Rechts zu erhöhen, „um die sozialistischen Verhaltensweisen und die sozialistischen Beziehungen der Bürger stärker zu entwickeln und die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger zu gewährleisten“/1/, enthält auch für das Straf- und das Strafverfahrensrecht bedeutsame rechtspolitische Aufgaben.

Untersuchungen zur Anwendung und Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung zeigen, daß die Gerichte das mit den Änderungsgesetzen zum StGB und zur StPO verfolgte Anliegen, eine bessere Differenzierung und gesellschaftlich wirksamere Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erreichen, in zunehmendem Maße realisieren. Die neuen Regelungen haben sich in der Praxis bewährt.

/1/ E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113 f.

wendigen Bestandteil dieses revolutionären Umgestaltungsprozesses einen konsequenten Kampf gegen Unordnung und Disziplinwidrigkeit, gegen Rechtsverletzungen aller Art, vor allem gegen Straftaten, ein. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen, die Erziehung zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen, zur bewußten Disziplin und zu hoher Wachsamkeit sind nicht nur im Interesse des Schutzes der Gesellschaft und ihrer Bürger sowie des sozialistischen Eigentums notwendig, sondern zugleich und vor allem als Bestandteil der Entwicklung neuer gesellschaftlicher Beziehungen, der sozialistischen Lebensweise. Sie sind keine Ressortfragen, sondern „untrennbarer Bestand der sozialistischen Leitung“/41/ Sie sind Bedingung der Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse.

Diese Fragen, die viel weitreichender sind als die Aufgaben der sozialistischen Rechtserziehung und der Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, sind Anliegen der ganzen Gesellschaft. Sie müssen deshalb von allen Rechtszweigen berücksichtigt und in die Arbeit aller Rechtswissenschaftler einbezogen werden. Gleichwohl kommt den staatlichen Organen, vor allem den Justiz- und Sicherheitsorganen — und damit speziellen Rechtszweigen —, eine besondere Verantwortung zu, die auf dem IX. Parteitag der SED hohe Wertschätzung erfuhr. Dieser können sie um so erfolgreicher gerecht werden, je besser sie die Vorzüge der sozialistischen Demokratie zur Geltung bringen, sich mit den gesellschaftlichen Kräften verbinden./42/

Von großer Bedeutung ist unter diesem Gesichtspunkt die weitere Erforschung des Zusammenspiels von staatlich-rechtlichen und nichtrechtlichen gesellschaftlichen Formen der Einwirkung auf die Menschen, die noch nicht immer genügend abgestimmt und harmonisch verlaufen, vielmehr mitunter divergieren. Hier gibt es noch bedeutende Reserven, um durch ein koordiniertes Vorgehen der beteiligten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der gesellschaftlichen Kräfte und Kollektive, der verschiedenen Erziehungsträger nach inhaltlich einheitlicher Konzeption eine größere gesellschaftliche Wirksamkeit im Kampf gegen Rechtsverletzungen zu erreichen.

/41/ H. Siedemann, Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976-1980, Berlin 1976, S. 57.

/42/ Vgl. Programm der SED, S. 43.

Die Gerichte prüfen überwiegend sorgfältig, in welchen Fällen die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten durch tat- und täterbezogene Verpflichtungen und damit durch eine bessere Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erhöht werden kann. Die richtige Differenzierung beim Ausspruch von Verpflichtungen sowie die damit verbundene konkretere staatlich-gesellschaftliche Einflußnahme auf die Verurteilten und die Kontrolle ihrer Bewährung und Wiedergutmachung hat wesentlich zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit insbesondere der Verurteilung auf Bewährung beigetragen./2/ In diesem wesentlichen Bereich der Strafrechtsprechung traten „in zunehmendem Maße neben die Justiz- und Sicherheitsorgane gesellschaftliche Einrichtungen und Aktivitäten“/3/

/2/ Vgl. H. Harland/H. Kern, „Vielfältige Initiativen der Mitarbeiter der Justizorgane zu Ehren des IX. Parteitages der SED“, NJ 1976 S. 314.

/3/ E. Honecker, a. a. O., S. 113.